

[BA Intranet](#) » [Weisungen & Informationen](#) » [Informationen](#) » [Informationen 2020](#) » [04/2020](#) » Information 202004007 vom 30.04.2020 – Informationen zur Wiederaufnahme arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen

Stand der Information
30.04.2020

Information 202004007 vom 30.04.2020 – Informationen zur Wiederaufnahme arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen

Laufende Nummer: 202004007 **Geschäftszeichen:** AM – 6204.8 / 6511.2 / 6511.1 / 6430 / 6513 / 6563 / 6560 / 5551 / 5530 / 5612 / 56217 / 5390 / 5393 / 75056 , 75083 / 75112 / 7290 / 3313 / 3317 ...

Gültig ab: 30.04.2020 **Gültig bis:** unbegrenzt

SGB II: Information

SGB III: Information

Familienkasse: nicht betroffen

weitere Geschäftszeichen: / 3403 / 3432 / 1760 / II-1211, II-1100 / II-1223 / II-1224.2 / II-1225 / II-1227 / II-1228 / II-123

Bezug: [Weisung 202004005 vom 08.04.2020 – Coronavirus SARS-CoV-2 Krise – Teilnahme an und Vergütung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen an Maßnahmeträger und Dienstleister ab April 2020](#)

Hinweis: Auf diese Regelung wird in [Information 202005005 vom 25.05.2020](#) Bezug genommen.

Unter Beachtung der Allgemeinverfügungen der Länder und deren Rechtsverordnungen sowie der lokalen Auflagen und damit des Gesundheitsschutzes der Teilnehmenden können unterbrochene arbeitsmarktpolitische Maßnahmen in Abstimmung mit dem Träger fortgeführt werden. Dies gilt auch für die Umstellung von der alternativen Durchführungsform auf Präsenz.

Inhaltsverzeichnis

- › 1. Ausgangssituation
- › 2. Ziel
- › 3. Info
- › 4. Haushalt
- › 5. Beteiligung

1. Ausgangssituation

Mit den Leitlinien der Bundesregierung und der Regierungschefs der Bundesländer vom 15. März 2020 und den Allgemeinverfügungen und Rechtsverordnungen der Länder zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurde für die Einrichtungen der Bildungsdienstleister ein Betretungsverbot ausgesprochen. Die physische Anwesenheit in Maßnahmen war deshalb - außer bei Maßnahmen, denen ein Arbeitsverhältnis zugrunde liegt - verboten. Maßnahmen konnten meist nur in alternativer Form (z. B. online) fortgeführt werden. War dies nicht möglich, mussten Maßnahmen i.d.R. unterbrochen werden.

Die Corona bedingten Einschränkungen werden derzeit durch die Länder und Kommunen schrittweise gelockert. Diese regionalen Entscheidungen wirken sich auch auf die Möglichkeiten zur Durchführung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen aus.

Die Zentrale erreichen aus der Trägerlandschaft, aus den Dienststellen sowie von Teilnehmenden vermehrt Anfragen, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen arbeitsmarktpolitische Maßnahmen wieder vollständig oder teilweise in Präsenz durchgeführt bzw. fortgesetzt werden dürfen.

2. Ziel

Soweit Allgemeinverfügungen und/oder Rechtsverordnungen Trägern die Wiederaufnahme von Präsenzmaßnahmen erlauben, sollten sich diese unverzüglich mit der zuständigen Agentur für Arbeit bzw. der zuständigen gemeinsamen Einrichtung zu den Bedingungen der Wiederaufnahme der Maßnahme (z.B. Zeitpunkt, zu beachtende Auflagen etc.) abstimmen.

3. Info

Ein Wiedereinstieg in Präsenzmaßnahmen hängt davon ab, wann und in welchem Umfang und mit welchen Auflagen die Länder bzw. Kommunen ihre Allgemeinverfügungen und Rechtsverordnungen in Bezug auf die Untersagung der Wahrnehmung von Angeboten in privaten Bildungseinrichtungen lockern und physische Kontakte wieder erlauben.

Eine bundesweit einheitliche Festlegung des Zeitpunkts der Wiederaufnahme der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und der dabei zu berücksichtigenden Bedingungen kann nicht erfolgen. Hierfür werden die Lockerungen der Allgemeinverfügungen und Rechtsverordnungen der Länder inhaltlich und zeitlich zu heterogen sein.

Sofern die lokalen Gegebenheiten eine Fortführung einer wegen der Corona-Pandemie unterbrochenen arbeitsmarktpolitischen Maßnahme bzw. die Umstellung von der alternativen Durchführungsform auf Präsenz zulassen, kann der Träger unter Beachtung des Gebots des Gesundheitsschutzes der Teilnehmenden die Präsenzdurchführung wieder aufnehmen.

Dabei sollten im Ermessen der Dienststellen vorrangig die Maßnahmen schnellstmöglich fortgeführt bzw. von der alternativen Durchführungsform auf Präsenz umgestellt werden, die bei einer länger andauernden Unterbrechung (bzw. alternativen Durchführung) für die Teilnehmenden mit besonderen Nachteilen verbunden wären (z. B. Teilnehmende an einer BaE, Reha-Ausbildung, Umschulung).

Ggf. werden die Allgemeinverfügungen Hygieneauflagen (Desinfektionsmittel, Abstandsregelungen, etc.) beinhalten. Diese können - abgesehen von der bundeseinheitlichen Geltung der Arbeitsschutzstandards SARS-Cov-2 - lokal stark variieren und für die Träger zu Mehrkosten führen. Zum Umgang mit dieser und den weiteren sich ergebender Fragen zur Wiederaufnahme der Maßnahmen wird zeitnah gesondert informiert.

Hinweise zur ggf. erforderlichen Anpassung von Leistungen durch die OS erfolgen gesondert.

4. Haushalt

entfällt

5. Beteiligung

entfällt

